

# danzamol e.V. - Jugendarbeit

## Hygienekonzept und Ausbruchsmanagement.

In der ab 17.02.2022 gültigen Fassung, erstellt von Heidi Pussel - [heidi.pussel@danzamol.de](mailto:heidi.pussel@danzamol.de) als Vorstand für die Kinder- und Jugendarbeit bei danzamol e.V.

### Themen

1 Ziel der Kinder- und Jugendarbeit: Resilienz stärken.....	1
2 Gesundheit der Anwesenden.....	2
3 Angebot der Kinder- und Jugendarbeit.....	2
4 Sportbetrieb.....	3
5 Aktuell: Alarmstufe II.....	3
6 Maximale Personenzahl.....	3
6.1 Testnachweispflicht für Schüler:innen während der Schulzeit.....	4
6.2 Testnachweispflicht für Schüler:innen während der Ferien.....	4
6.3 Maximale Teilnehmerzahl bei danzamol Kinder- und Jugendarbeit.....	4
7 Abstandsregel.....	4
7.1 Begrenzung der Teilnehmerzahl im Hinblick auf die Raumgröße.....	5
8 Maskenpflicht.....	5
9 Anwesenheitsliste.....	6
10 Lüften und Kleidung.....	6
11 Information bei Infektion.....	6

### **1 Ziel der Kinder- und Jugendarbeit: Resilienz stärken**

Die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuer:innen ist oberstes Ziel der Kinder und Jugendarbeit bei danzamol e.V.

Gerade in Pandemiezeiten werden die Angebote daraufhin ausgerichtet, die körperliche, geistige und seelische Gesundheit

der Kinder und Jugendliche zu fördern und ihre Resilienz durch positive soziale Erfahrungen und außerschulische Erfolgs-Erlebnisse zu stärken.

## **2 Gesundheit der Anwesenden**

Grundsätzlich stehen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bei danzamol allen Personen offen, die sich gesund fühlen. Wer unter coronatypischen Symptomen leidet, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.

Bei Quarantäne-bedingter Abwesenheit bemühen sich die Betreuer des Angebots, dem Angemeldeten zuhause kontaktlos die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend den Inhalten des Angebotes zu betätigen.

## **3 Angebot der Kinder- und Jugendarbeit**

danzamol e.V. ist anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe im Landkreis Böblingen. Die Angebote des Vereins für Kinder und Jugendliche fallen unter § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG):

### **4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)** **§ 11 Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

(...)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_11.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_11.html) Abruf vom  
15.1.2022, 7:15h

und

4.1.1.1 § 14

Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit soll junge Menschen zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.

(2) Die Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.

(3) Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Wertorientierung und Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet.

(4) Jugendarbeit findet statt in Veranstaltungen, Diensten, Einrichtungen und Aktivitäten freier und öffentlicher Träger, insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen.

(5) Eine wesentliche Verpflichtung der Jugendarbeit ist die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere bei den freien Trägern. Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten der Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander.

(6) Die Träger der Jugendarbeit vertreten Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit, wirken bei der Schaffung jugendfreundlicher Lebensbedingungen mit und wirken auf den Abbau von Benachteiligungen hin.

(7) Für die Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

[https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?  
quelle=jlink&query=KJHG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true  
&aiz=true#jlr-KJHGBW2005V9P14](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KJHGBW2005V9P14)

Abruf vom 15.01.2022, 7:15h

Somit gilt die Corona CoronaVO KJA/JSA für die Angebote des Vereins:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-  
corona/verordnung-jugendhaeuser/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/) in der ab 17.01.2022 gültigen Fassung, Abruf vom 6.1.2022, 14 Uhr.

## **5 Sportbetrieb**

Danzamol e.V. wurde gegründet zur Förderung von Kunst und

Kultur, des traditionellen Brauchtums, **des Sports**, der Jugend- und Altenhilfe, der **Bildung**, der Völkerverständigung und mildtätiger Zwecke gem. § 53 Nr. 2 AO, insbesondere die Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung internationaler Volkstraditionen auf dem Gebiet von traditionellem Tanz, traditionellem Spiel und traditioneller Musik.

Vor diesem Hintergrund gilt die CoronaVO Sport BW für die Angebote des Vereins, bei denen sich die Mitglieder sportlich betätigen. Davon ist insbesondere beim Tanzen und bei zirkuspädagogischen Angeboten auszugehen.

## **6 Aktuell: Alarmstufe II**

In Baden-Württemberg gilt aktuell Alarmstufe II.

Vgl. <https://www.boeblingend.e/Lde/start/StadtPolitik/corona-virus.html>, Abruf vom 6.1.2022, 14 Uhr.

## **7 Maximale Personenzahl**

Gem. § 2 CoronaVO KJA/JSA BW sind in der Alarmstufe II Angebote mit bis zu

- 12 Personen innerhalb geschlossener Räume oder
- 120 getesteten, genesenen oder geimpften Personen innerhalb geschlossener Räume

zulässig.

### **7.1 Testnachweispflicht für Schüler:innen während der Schulzeit**

Nach den Weihnachtsferien gilt der Schülerschein für alle Menschen zwischen 6 und 17 Jahren als Testnachweis (vgl. § 6 (3) Satz 2 der Corona VO KJA/JSA)

### **7.2 Testnachweispflicht für Schüler:innen während der Ferien**

Gemäß § 5 (2a) der CoronaVO Sport BW ist in den Schulferien für Menschen zwischen 6 und 17 Jahren ein tagesaktueller Schnelltest ausreichend um an 2G+ Veranstaltungen teilzunehmen.

Arbeitnehmer können den Schnelltest vor Ort unter Aufsicht einer volljährigen Person durchführen.

Dementsprechend werden bei Veranstaltungen von danzamol auch Selbsttests von Schüler:innen akzeptiert, die sie vor Ort unter Aufsicht einer namentlich benannten, volljährigen Person durchführen. Das Ergebnis der Testung wird fotografisch dokumentiert.

### **7.3 Maximale Teilnehmerzahl bei danzamol Kinder- und Jugendarbeit**

danzamols Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich an Menschen zwischen 8 und 16 Jahren, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.

Pro Veranstaltung können daher bis zu 120 Personen teilnehmen (Teilnehmer:innen und Betreuer:innen).

## **8 Abstandsregel**

Während der Veranstaltungen werden bevorzugt Tänze und Spiele angeleitet, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern

eingehalten werden kann. Gleichzeitig geht danzamol bei der inhaltlichen Gestaltung der Angebote auf das Alter und den Entwicklungsstand der Teilnehmer:innen ein und berücksichtigt ihre Wünsche.

### **8.1 Begrenzung der Teilnehmerzahl im Hinblick auf die Raumgröße**

Um den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten, ist pro Person eine Mindestfläche von 1,8qm erforderlich (0,75m x 0,75 m x 3,14). Dementsprechend ist die Teilnehmerzahl durch die Größe der Räumlichkeiten wie folgt begrenzt:

- Bei Veranstaltungen in der Begegnungsstätte (249 qm) ist die Personenzahl auf 120 begrenzt.
- Bei Veranstaltungen im VHS Raum der alten Schule (40 qm) ist die Personenzahl auf 22 begrenzt.

Bei einzelne Veranstaltungen kann eine niedrigere Personenanzahl als Grenze festgelegt werden.

## **9 Maskenpflicht**

Gem. § 5 CoronaVO KJA/JSA gilt für Veranstaltungen im Raum für alle Personen ab 6 Jahren Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO (mind. medizinische Maske, **Personen ab 18 Jahren in Warn- und Alarmstufen FFP2**). Ausnahme: In der Basis-, Warn- und Alarmstufe, innerhalb einer festen eine Gruppe von max. 36 Personen im selben Raum.

Gem. § 3 CoronaVO Sport BW besteht während der Sportausübung keine Maskenpflicht und bedingt durch die Sportart darf der Mindestabstand unterschritten werden.

Dementsprechend tragen die Anwesenden in der Basis-, Warn- und Alarmstufe KEINE Maske, da die Angebote in festen Gruppen mit max. 36 Personen stattfinden.

In der Alarmstufe II tragen die Anwesenden bei den Veranstaltungen von danzamol e.V. eine medizinische Maske - Personen ab 18 Jahren eine FFP2 Maske -, sofern sie sich nicht sportlich betätigen.

### **10 Anwesenheitsliste**

danzamol e.V. benennt für jede Veranstaltung eine(n) Verantwortlichen, der eine Anwesenheitsliste führt, auf der die Namen pro Termin vermerkt werden. Die Kontaktdaten liegen dem Verein aufgrund der Anmeldung bereits vor.

Auf Verlangen wird diese Liste zusammen mit den Kontaktdaten dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt vorgelegt. 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung wird die Liste vernichtet.

### **11 Lüften und Kleidung**

Während der Veranstaltung wird in regelmäßigen Abständen - mindestens halbstündlich - gelüftet. Alle Anwesenden schützen sich vor der Kälte durch entsprechende Kleidung.

In der Begegnungsstätte wird die Lüftungsanlage auf maximaler Stufe betrieben.

### **12 Information bei Infektion**

Sollte eine anwesende Person innerhalb von 7 Tagen nach der



Veranstaltung coronatypische Symptome entwickeln oder ein positives PCR Testergebnis erhalten, informiert sie den Verein umgehend per E-Mail an [heidi.pussel@danzamol.de](mailto:heidi.pussel@danzamol.de) darüber.

Der Verein gibt die Information in anonymisierter Form zeitnah an die Anwesenden lt. Anwesenheitsliste weiter, um die Infektionskette zu unterbrechen.